

kratischen Republik berufen und am 12. Oktober 1949 von der Volkskammer in dieser hohen Funktion bestätigt worden. Es ist bekannt, daß der Vorschlag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Max Fechner mit der höchsten Funktion in der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zu betrauen, die einhellige Zustimmung nicht nur aller Blockparteien, sondern auch aller fortschrittlichen demokratischen Kreise gefunden hat.

Max Fechner hat einen klangvollen Namen in der Deutschen Arbeiterbewegung. Aber auch in den Kreisen des fortschrittlichen Bürgertums hat er sich, besonders durch seine erfolgreiche Tätigkeit als Präsident der Deutschen Justizverwaltung sowie durch seine Loyalität und seine Achtung der Prinzipien des Blocksystems Vertrauen und Anerkennung erworben.

Auch die übergroße Mehrzahl der Justizangestellten, sowohl die fortschrittlichen akademischen Richter als auch besonders die Absolventen der Richterschule sehen in dem früheren Präsidenten und dem jetzigen Minister einen der besten Repräsentanten der neuen demokratischen Justiz. Diese Anerkennung und Wertschätzung beruht nicht nur auf den menschlichen Qualitäten Max Fecnhers, sondern auch auf den großen Erfolgen seiner Arbeit als Leiter der Deutschen Justizverwaltung, von denen hier einige aufgezeigt werden sollen.

In engster Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung für Volksbildung ist ein neuer Studienplan für die juristischen Fakultäten aufgestellt und für das neue Semester in Kraft gesetzt worden. Die geforderte Verbesserung der beruflichen Ausbildung der Richterschüler wird durch die Errichtung einer Zweijahresschule energisch betrieben.

Die Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Länder wurde im Verlauf des zurückliegenden Jahres erfolgreich gestaltet. Die Ministerien arbeiten nach dem

von Fechner geforderten Halbjahresplan. Die vor 1 Yi Jahren von Fechner aufgestellte Forderung, in der Justiz neue Arbeitsmethoden zu entwickeln, ist besonders im letzten Halbjahr mit einem so starken Erfolg verwirklicht worden, daß beispielsweise nunmehr entsprechend dem Plan von Max Fechner ein Wettbewerb der Länder bei der Durchführung der Justizveranstaltungen begonnen wird. Die operative Zusammenarbeit der Justiz mit Polizei, Verwaltung, Kontrollkommission und Volkskontrollausschüssen wird erfolgreich entwickelt.

Durch die Erklärung des damaligen Präsidenten Max Fechner vom 15. Januar 1949 „Für die Festigung der demokratischen Rechtsordnung“ ist die Justiz weiter stark in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt und das Vertrauen der breiten Massen zu der jungen, demokratischen Justiz gestärkt worden. Sein entschiedenes Eintreten für den Schutz der demokratischen Errungenschaften durch das demokratische Gesetz und für die Steigerung der demokratischen Gesetzlichkeit ist die Gewähr dafür, daß der neue Minister der Justiz an der Verwirklichung der Ziele der Provisorischen Regierung tatkräftig mitarbeiten wird, die auf die Wiederherstellung der Einheit und Souveränität unseres Landes im Geiste des Friedens und der Demokratie gerichtet sind.

Wir grüßen in Max Fechner den tatkräftigen und erfolgreichen Förderer der demokratischen Justiz, den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik. Wir beglückwünschen unseren Minister zu der verdienten Anerkennung seiner hohen menschlichen und fachlichen Qualitäten und glauben, im Namen aller in der Justiz tätigen Männer und Frauen Max Fechner versprechen zu dürfen, daß wir alle mit noch größerer Energie und noch gesteigerter Konzentration unter seiner Leitung an der Verwirklichung einer fortschrittlichen, demokratischen Justiz in einem geeinten Deutschland arbeiten werden.

## Völkerrecht oder Weltstaatsrecht?

Von Professor Dr. Steiniger, Berlin

Die Entstehung des Völkerrechts ist bekanntlich verknüpft mit der Auflösung der mittelalterlichen Feudalhierarchie in die Gesellschaft selbständiger Staaten. Auch die gesellschaftlich-ökonomischen Umstände, die zu jener Auflösung führten, und die sie begleitenden ideologischen Entwicklungen sind bekannt. Seit der Besetzung der Ostküsten des Mittelmeers durch die Türken unterlag der europäische Handel mit dem Osten, der durch die Hände der Araber ging, beständigen Störungen. Die Entdeckung eines neuen ungefährdeten Handelsweges und die Ausweitung des Handelsraumes waren damit zu Erfordernissen der gesellschaftlichen Fortentwicklung geworden. Es ist klar, daß die Beiriedigung dieses Bedürfnisses auf dem Gebiet der Technik und der Wissenschaften eine erhebliche Erweiterung der menschlichen Interessen und Erfahrungen zur Folge haben mußte, die ihrerseits wieder eine raschere Umgestaltung der Produktionsverhältnisse in Europa, eine beschleunigte Konsolidierung staatlicher Zusammenschlüsse und einen Zerfall des erkenntnisfeindlichen metaphysischen Kulturmonopols der Römischen Kirche nach sich zog.

Das verzweigte, auf sich überlagernden Lokalgewalten aulbauende Lehnssystem der mittelalterlichen Feudalordnung war unerträglich für die durch die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Indien, durch die Inbesitznahme von Kolonien und die Ausplünderung der Eingeborenen rasch erstarkende kapitalistische Gesellschaftsordnung in Europa. Der Satz über dem Portal der ersten Börse in Antwerpen, der damals niederländischen Handelsmetropole Europas, „Zum Nutzen der Kaufleute aller Völker und Sprachen“ stellte den staatlichen Beschützern dieses Welthandels auch auf rechtlichem Gebiet die nun entscheidende Aufgabe: die internationalen Beziehungen zum Besten der neuen, damals fortschrittlichen kapitalistischen Ordnung auf der Grundlage der Gleichberechtigung der sich in Staaten formierenden europäischen Nationen zu regeln. So ist es kein Zufall, daß der Niederländer Hugo Grotius mit seinem

Werk „De jure belli ac pacis, libri tres“ 1625 den Grundstein des modernen Völkerrechts legte: mit der Ersetzung des feudalistisch-kapitalistischen Subordinationsprinzips durch das kapitalistisch-weltliche Koordinationssystem, d. h. mit dem Umbau des traditionellen *ius gentium* in das moderne *ius inter gentes*. Erschien die Welt bis dahin als eine im römischen Imperator, d. h. im Deutschen Kaiser weltlich, im römischen Papst geistlich endende Lehnspyramide, so erscheint sie nun als Kreis (bei der Ausbeutung) gleichberechtigter europäischer Staaten, deren christliche Prägung in einer Übergangsepoche noch verbrämend betont wird. Auch als diese Hülle längst abgefallen und die Ausdehnung des Völkerrechts auf alle fünf Erdteile erfolgt ist, bleibt während der ganzen Periode des Konkurrenzkapitalismus die Vorstellung vom *ius inter gentes*, von der ausschließlichen Völkerrechtssubjektivität aller Staaten, von deren Souveränität und Gleichachtung als Grundsatz erhalten. Erst in der imperialistischen Schlußphase und insbesondere seit dem Erscheinen und Erstarken des ersten sozialistischen, somit antiimperialistischen Staatsverbandes, ganz besonders aber nach dem Hmzutreten der Volksrepubliken geben die von der führenden Monopolmacht teils inspirierten, teils dirigierten Theoretiker das Völkerrecht preis. Nicht mehr souveräne gleichberechtigte Staaten, die in wechselseitiger Achtung ihrer äußeren und inneren Macht-sphären und Rechtsordnungen sich in Vertrag, Vereinbarung und Brauch zu internationalen Regelungen zusammenfinden, sollen weiterhin das Völkerrecht konstituieren. Vielmehr stellt ein scheinbar viele Entwicklungsstufen überspringender Kosmopolitismus die These vom Weltstaat auf, von der einheitlichen obersten Rechtsquelle für Alles, was Menschenantlitz trägt, von der unmittelbaren Rechtsunterworfenheit jedes Einzelnen, welchem Staatsverbande er auch angehöre, unter diesen Weltmonarchen.

Warum? Warum genügt nicht mehr die tatsächliche Ausschaltung von Staaten aus der „Völkerfamilie“ (durch Debellation, „friedliche“ Annexion in Gestalt